

11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.12.2010

Aufgrund des § 12 Kommunal selbstverwaltungsgesetz - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. I S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), sowie der §§ 5, 7 und 8 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz - SAWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsbl. I S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 10.12.2024 folgende 11. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.12.2010, die zuletzt durch die 10. Änderungssatzung vom 12.12.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz (3) eingefügt:

„(3) Ist ein Bioabfallbehälter mit anderen Abfällen als Biomüll gemäß § 13 Abs. 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung, eine „Blaue Tonne“ mit anderen Abfällen als Altpapier und Druckerzeugnissen gemäß § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung oder eine „Gelbe Tonne“ mit anderen Abfällen als Einweg-Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen (Leichtverpackungen) befüllt, so sind die Benutzer/-innen nach § 3 Abs. 2 zur Nachsortierung verpflichtet. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, erfolgt eine gebührenpflichtige Entleerung der Gefäße als Restmüll nach den Abs. 4 bis 6.“

b) Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (4).

c) Die bisherigen Absätze (4) bis (10) werden die Absätze (5) bis (11).

2. § 12 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend hiervon werden für alle Fälle, in denen Vorjahreswerte nicht vorliegen, z. B. bei Eigentumswechsel oder Gefäßumstellung, folgende Restabfallmengen bei den Vorauszahlungsbescheiden zugrunde gelegt:

Gefäßgröße	Entleerungsrhythmus	kg/a
120 l	wöchentlich	509,9
120 l	14-täglich	273,4
120 l	4-wöchentlich	121,9
240 l	wöchentlich	1.028,3
240 l	14-täglich	586,3
770 l	wöchentlich	3.339,1
770 l	14-täglich	1.645,6
1.100 l	wöchentlich	4.243,2
1.100 l	14-täglich	2.184,2
1.100 l	2-mal wöchentlich	7.645,7

	(Bedarfsabfuhr)	
--	-----------------	--

Für die Bioabfallmengen werden in diesen Fällen bei den Vorauszahlungsbescheiden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

Gefäßgröße		kg/a
120 l		239,0
240 l		467,0

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 10.12.2024

Uwe Conradt
Oberbürgermeister